Verordnung zur weiteren Modernisierung des Strahlenschutzrechts - Länderbeteiligung v. 30.05.2018

Bundesland:	Rheinland-Pfalz
Ressort(s):	Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten
Datum:	27.06.2018

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art./§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
1	Art. 1 / kein §	Im Arbeitsentwurf Art. 1 / § 1 - Anwendungsbereich	inhaltl.	Warum verzichtet man auf die - den mit Regelungstexten eher unvertrauten Anwender orientierende - Beschreibung des Anwendungsbereichs? Stichprobe in Juris bis „Ag…“: nahezu alle VO'en beginnen mit dem Anwendungsbereich (oder einer Eingangsformel, die auf eine spezielle Ermächtigung verweist und so die Anwendung klarstellt).	§ 1 des Entwurfs vom 14.02.2018 wieder einfügen
2	Art. 1 / § 1 i.V.m. §§ viele	Begriff des Störfalls		Ein derart zentraler Begriff muss definiert werden. Für den Fall, dass dies in der VO aus rechtsförmlichen Gründen nicht möglich ist (und im Gesetz versäumt wurde), sollte dies bei der nächsten Überarbeitung nachgeholt werden. Als vorläufige Notlösung bietet sich eine formlose Erläuterung des Begriffs in der	Siehe BW und NI Notfalls entsprechenden Text vorläufig als Erläuterung in die Begründung zu § 1 Abs. 15

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art./§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
				Begründung zu § 1 Abs. 15 (erstmaliger Gebrauch des Begriffs) an.	
3	Art. 1 / § 1 i.V.m. §§ 90 u. 91	Begriff der repräsentativen Person	inhaltl.	Der für die §§ 90 u. 91 zentrale Begriff der repräsentativen Person wird weder in der Verordnung noch im StrlSchG definiert. Der Begriff muss entsprechend der Definition im Art. 4 Nr. 89 der Richtlinie 2013/59/Euratom im Gesetz oder in der Verordnung definiert werden. Nur die konkrete Anleitung, wie die repräsentative Person für die diversen Expositionsrechnungen zu bestimmen ist, bleibt der VwV vorbehalten.	<u>Aufnahme des Begriffs der repräsentativen Person im Wortlaut der Euratom-Richtlinie:</u> Repräsentative Person: Einzelperson, die eine Dosis erhält, die für eine höher exponierte Person einer Bevölkerungsgruppe repräsentativ ist, mit Ausnahme von Personen mit extremen oder außergewöhnlichen Lebensgewohnheiten
4	Art. 1 / § 1 Abs. 7	(7) Intervention: Einsatz von Röntgenbildgebungstechniken, um die Einbringung von Geräten und Substanzen in den Körper und deren Steuerung zu medizinischen Zwecken zu ermöglichen.	redakt. / inhaltl.	Der Begriff Geräte umfasst nicht alle Gegenstände, die in den Körper eingebracht werden können und die keine Substanz sind. Ein Gerät kann eine Biopsienadel oder ein Katheter sein und wird vom Arzt bedient. Eine Herzklappe oder ein Stent wird, u.U. mit Hilfe eines Gerätes, unter Bildgebung, eingeführt und verbleibt im Körper. Diese Gegenstände entsprechen nicht der allgemeinen Vorstellung von einem Gerät. Es wird dafür der Begriff Vorrichtung vorgeschlagen.	Formulierungsvorschlag: (7) Intervention: Einsatz von Röntgenbildgebungstechniken, um die Einbringung von Geräten, Vorrichtungen oder Substanzen in den Körper und deren Steuerung zu medizinischen Zwecken zu ermöglichen. Anm. muss es nicht „oder“ statt „und“ heißen?

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art./§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
5	Art. 1 / § 5 Abs. 2 Satz 1	Bei einem nach § 12 Absatz 1 Nummer 3 oder Absatz 2 des Strahlenschutzgesetzes genehmigten Umgang ist zusätzlich ein genehmigungsfreier Umgang nach Absatz 1 für die radioaktiven Stoffe, die in der Genehmigung aufgeführt sind, auch unterhalb der Freigrenzen der Anlage 4 Tabelle 1 Spalte 2 und 3 nicht zulässig. …	rechtl./ inhaltl.	Die Regelung (Satz 1) zur Vermeidung einer Aufstockung von schon genehmigten Aktivitäten nach Art der Salamitaktik ist notwendig und in Ordnung. Die Frage, ob jedes neu hinzukommende Radionuklid ungeachtet der Aktivität grundsätzlich eine wesentliche Änderung darstellt und somit einer Genehmigung bedarf, führte in der Vergangenheit regelmäßig zu unerfreulichen Diskussionen mit Betreibern. Die Uz. befürwortet eine strikte Regelung, wonach jedes zum Genehmigungsbestand hinzukommende Radionuklid ungeachtet der Aktivität eine Genehmigungspflicht auslöst. Die Anwendung der 10%-Regel (Anlage 4) ist nicht angemessen, da sie zu der absurden Situation führt, dass Genehmigungsinhaber mit hohen Aktivitäten in deutlich höherem Umfang mit neuen Radionukliden aufstocken können als Genehmigungsinhaber mit geringem Aktivitätsbestand. Sofern die Genehmigungspflicht für neue Radionuklide im BMU als selbstverständlich angesehen wird, sollte zu-	Zum Genehmigungsbestand neu hinzukommende Radionuklide sollen ungeachtet der Aktivität eine Genehmigungspflicht auslösen. <u>Alternative a:</u> <u>Satz nach Satz 1 einfügen:</u> Ferner ist auch ein genehmigungsfreier Umgang für sonstige radioaktive Stoffe, die in der Genehmigung nicht aufgeführt sind, auch unterhalb der Freigrenzen der Anlage 4 Tabelle 1 Spalte 2 und 3 nicht zulässig. <u>Alternative b:</u> Eine Klarstellung in der Begründung (obigen Satz statt im Abs. 2 in die Begründung aufnehmen) wäre schon ausreichend und eine Hilfe für die Vollzugsbehörden.

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art./§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
				mindest in der Begründung darauf hingewiesen werden. So manche Behörde durfte bei der Aufsicht über den Zuwachs an kleinen Quellen staunen, über die manchmal auch der Betreiber den Überblick verloren hatte.	
6	Art. 1 / § 16 Abs. 1 Nr. 3	die Vorrichtung so ausgelegt ist, dass ein sicherer Einschluss der radioaktiven Stoffe bei bestimmungsgemäßem Betrieb gewährleistet ist und außer der Qualitätskontrolle durch den Hersteller nach § 24 Nummer 2 und einer gegebenenfalls durchzuführenden Dichtheitsprüfung nach § 25 Absatz 4 keine weiteren Dichtheitsprüfungen an den in die Vorrichtung eingefügten radioaktiven Stoffen erforderlich sind, und	rechtl./ inhaltl.	Laut Begründung verzichtet man aus rechtlichen Gründen (Kollision mit Übergangsvorschriften) auf die bisherige einschränkende Passage …Betrieb „**innerhalb der beabsichtigten Nutzungsdauer“** gewährleistet… Damit entfällt aber ein wesentliches und radiologisch relevantes Qualitätskriterium für die Zulassungsbehörde. Wie soll diese ohne eine zeitliche Vorgabe über die Haltbarkeit der Quelle die Auslegung (eine Art von Lastannahme), v.a. die Eignung der verwendeten Werkstoffe, sinnvoll beurteilen? Insofern ist die Ewigkeitsregelung in der Übergangsvorschrift problematisch.	Es ist nachvollziehbar, dass aus rechtlichen Gründen derzeit keine Änderung möglich ist. Perspektivisch: Bei der zu erwartenden Überarbeitung des StrlSchG und der StrlSchV aufgrund der ersten Erfahrungen sollte die Frage der Nutzungsdauer gründlich geprüft werden.
7	Art. 1 / § 43 Abs. 2	Aufzählung der nicht übertragbaren Pflichten	rechtl./ inhaltl.	Vorbemerkung: Die Gestaltung des § 43 ist klasse! Und niemand wird das Monster § 33 StrlSchV(alt) vermissen. Anmerkung:	Überprüfung der Aufzählung hinsichtlich § 31 Abs. 1 Satz 1 und § 73 Abs. 3 Satz 2

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art./§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
				Fast alle in Abs. 2 genannten Regelungen adressieren direkt den SSV („der SSV hat dafür zu sorgen, dass … Dies gilt nicht für: a) § 31 Abs. 1 Satz 1 → Müsste es nicht eher § 32 heißen, da dort die zur Beantragung der Freigabe befugten Personen genannt sind? b) § 73 Abs. 3 Satz 2 → der direkte Adressat ist hier eine der ärztlichen Überwachung unterliegende Person; der indirekte Adressat ist unklar – SSV oder ermächtigter Arzt – siehe Kommentar zu § 73 c) § 86 → auch ohne die klassische SSV-Formulierung selbst erklärend	
8	Art. 1 / § 49	Aktualisierung der Fachkunde und der Kenntnisse		Die Verfristung der Aktualisierung von Fachkunde und Kenntnissen (letzteres viel häufiger – MFA's!) betrifft zum überwiegenden Teil (junge) Frauen, die aufgrund von Erziehungszeiten ihre berufliche Tätigkeit unterbrechen. Für diese Personengruppe sollte mit einer einheitlichen und klaren Regelung eine rechtssichere und planbare Lösung gefunden werden, die auch die zuständigen Behörden/Stellen von zahlreichen Einzelfallentscheidungen entlastet.	<u>Im § 38 wird ein Absatz angefügt:</u> Absatz 3: Die zuständige Behörde kann auf Antrag einer zur Aktualisierung der Fachkunde oder Kenntnisse im Strahlenschutz verpflichteten Person die Frist zur Aktualisierung verlängern, wenn die pflichtige Person a) ihre die Fachkunde oder Kenntnisse im Strahlenschutz erfordernde Tätigkeit für mindestens ein Jahr nicht ausüben wird oder

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art./§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
				Die vorgeschlagene Lösung soll allerdings auch andere begründete Auszeiten umfassen; dazu gehören z.B. längere (mind. 1 Jahr) Arbeitslosigkeit und Krankheit oder zwischenzeitliche berufliche Wechsel an eine Arbeitsstelle, an der aufgrund des Arbeitsspektrums keine Notwendigkeit der Fachkunde/Kenntnisse besteht. Keinesfalls soll mit einer von der apodiktischen 5-Jahres-Vorschrift abweichenden Regelung Bummelei und Schlamperei unterstützt oder ihr Vorschub geleistet werden. Aber die Uz. kann keinen Sinn darin erkennen, Mütter (ggf. auch Väter) während ihrer Erziehungszeiten zur Aktualisierung der Fachkunde/Kenntnisse zu verdonnern. Sie haben in dieser Zeit ganz andere Sorgen. Auch ist der didaktische Nutzen eines Kurses ohne permanente praktische Anwendung des Wissens arg fragwürdig. Viel wirksamer ist die Aktualisierung kurz vor dem Wiedereinstieg in den Beruf. Das nachträgliche administrative Bereinigen beim Wiedereinstieg in den Beruf verursacht nicht geringen	zum Zeitpunkt der Antragstellung seit mindestens einem Jahr nicht ausgeübt hat, b) die Wiederaufnahme der Tätigkeit nach a) der zuständigen Stelle vier Wochen vorher anzeigt. Die zuständige Stelle setzt aufgrund der Anzeige nach b) die Frist zur Aktualisierung neu fest; sie kann die Festsetzung mit Auflagen versehen.

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art./§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
				Prüfaufwand und steht bisher rechtlich auf wackligen Füßen. Gerade solchen Fällen könnte mit einer klaren Ausnahmeregelung begegnet werden. Deshalb wird vorgeschlagen, schon auf dem Verordnungswege zuzulassen, dass für längere berufliche Auszeiten die „Aktualisierungsuhr angehalten“ werden darf. Die verbleibenden Fälle, v.a. die aufgrund von Versäumnissen, können nach § 39 abgearbeitet werden.	
9	Art. 1 / § 51	Anerkennung von Kursen durch die „für die Kursstätte zuständige Stelle“	rechtl.	Bei konsequenter Umsetzung von bundesweiter Wirkung von auf Bundesrecht beruhenden Verwaltungsakten müssten die Worte „ der für die Kursstätte zuständigen Stelle“ gestrichen werden. Stattdessen wäre die Behörde entsprechend dem Sitz des Kursanbieters zuständig. Im Übrigen dürfte es spannend sein, für Kurse mit Online-Teilen die „für die Kursstätte zuständige Stelle“ zu ermitteln.	Bitte um Prüfung der Zweckmäßigkeit und Konsistenz der Zuständigkeitsregelung
10	Art. 1 / § 54 Abs. 1 Satz 2	Die zuständige Behörde kann gestatten, dass auch anderen Personen der Zutritt zu Strahlenschutzbereichen erlaubt wer-	rechtl./ inhaltl.	Es soll sichergestellt sein, dass nur Mitarbeiter mit Fachkunde im Strahlen-	Ergänzung wie folgt: … gewährleistet ist; der Strahlenschutzverantwortliche hat dafür zu

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art./§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
		den kann, wenn ein angemessener Schutz dieser Personen gewährleistet ist.		schutz den Zutritt zu Strahlenschutzbereichen erlauben (und nicht z.B. irgendein Assistenzarzt ohne Fachkunde). Dies stellt keine Verschärfung bestehenden Rechts dar, sondern die Fortführung sinnvoller Regelungen der StrlSchV und RöV. Ohne diese Einschränkung wird den Vollzugsbehörden kaum etwas anderes übrigbleiben, als diese Vorgabe als Auflage in die Gestattung aufzunehmen (angemessener Schutz!). Wozu dieser zusätzliche Aufwand?	sorgen, dass nur Personen mit Fachkunde im Strahlenschutz den Zutritt erlauben. (Anschluss mit Semikolon an den Vor-Satz, damit Kontext zur Gestattung klar ist, und der Satz nicht auf den gesamten Absatz bezogen wird)
11	Art. 1 / § 73 Abs. 2 Satz 2	Die der ärztlichen Überwachung unterliegende Person kann eine Abschrift der Mitteilungen verlangen.	inhalt.	Es ist unklar, von wem die Person die Abschrift der Mitteilungen verlangen kann, vom SSV oder vom ermächtigten Arzt.	<u>Nach Prüfung bitte deutlich formulieren:</u> Die der ärztlichen Überwachung unterliegende Person kann vom XXX eine Abschrift der Mitteilungen verlangen. Falls der Arzt die Abschrift herausgeben muss, bedarf § 43 Abs. 2 der Anpassung.
12	Art. 1 / § 79 Abs. 7	Aufbewahrungsfrist für Unterlagen aus Freigaben	rechtl./ inhaltl.	Wenn es nach Abs. 5 vorstellbar ist, in bestimmten Fällen sogar auf die Pflicht zur Buchführung und Mitteilung zu verzichten, sollte es auch vorstellbar sein, für bestimmte Fälle auf nahezu ewige Aufbewahrungsfristen zu verzichten.	<u>Vorschlag: Absatz 8 anfügen</u> Abweichend von Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 beträgt die Aufbewahrungsfrist fünf Jahre für Unterlagen nach Absatz 4

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art./§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
				Die Pflicht zur Buchführung und Mitteilung über sämtliche freigegebenen Stoffe ohne Ausnahme ist unbestreitbar. Ob es allerdings sinnvoll ist, Dokumente über freigegebene Nuklide mit Halbwertszeiten von weniger als einem Tag (Tc-99m und PET-Nuklide) 30 Jahre lang aufzubewahren, erscheint zweifelhaft und radiologisch nicht begründbar. Mit einer Ausnahme für solche Stoffe könnte man die meisten nuklearmedizinischen Praxen und andere nuklearmedizinische Einrichtungen von erheblichen Aktenbergen entlasten.	Nummer 1, soweit sie die uneingeschränkte Freigabe von Radionukliden mit einer Halbwertszeit von weniger als 24 Stunden betreffen.
13	Art. 1 / § 80 Abs. 3	Der Strahlenschutzverantwortliche hat dafür zu sorgen, dass radioaktive Stoffe, die Sicherheitsmaßnahmen aufgrund internationaler Verpflichtungen unterliegen, so gelagert werden, dass die Durchführung der Sicherheitsmaßnahmen nicht beeinträchtigt wird.	redakt.	Formulierung wirkt seltsam. Geht es hier um Sicherung im Sinne von SEWD?	Prüfen.
14	Art. 1 / § 83	Strahlungsmessgeräte	rechtl. / inhaltl.	Das Problem der Nicht-Verfügbarkeit rechtskonformer Messgeräte für spezielle Anwendungen wird im Regelungsentwurf nicht berücksichtigt. Man kann sich aber der Tatsache nicht verschließen, dass derzeit für niederenergetische Photonenstrahlung (desgleichen	<u>Ergänzung um einen Absatz 6 wie folgt:</u> Sofern Messgeräte für Photonenstrahlung oder andere Arten ionisierender Strahlung, die den Anforderungen nach Absatz 1 genügen, im Geltungsbereich dieser Verordnung

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art./§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
				auch für gepulste Strahlung) eine technische Lösung zur Durchführung rechtskonformer Messungen nicht in Sicht ist. Auch für die Zukunft sind neue messtechnische Probleme aufgrund neuer radiologisch relevanter Technologien vorstellbar. Für diesen Fall müssen die Behörden adäquat und rechtssicher reagieren können. Die Forderung einer Qualitätssicherung für die Messung soll das fehlende Gütesiegel der Eichung kompensieren und beruht auf der im letzten Jahr praktizierten Verfahrensweise für Messungen niederenergetischer Photonenstrahlung.	nicht verfügbar sind, kann die zuständige Behörde den Einsatz anderer Strahlenmessgeräte gestatten, wenn diese für den Messzweck geeignet sind und eine im Hinblick auf den Schutzzweck angemessene Qualitätssicherung der Messung gewährleistet ist.
15	Art. 1 / § 83 Abs. 3	Der Strahlenschutzverantwortliche hat dafür zu sorgen, dass zur Messung der Personendosis, der Ortsdosis, der Ortsdosisleistung, der Oberflächenkontamination und der Aktivität von Luft und Wasser <u>andere</u> geeignete Strahlungsmessgeräte verwendet werden, sofern nicht nach Absatz 1 Nummer 1 Messgeräte nach dem Mess- und Eichgesetz vorgeschrieben sind.	redakt.	Bei wörtlicher Auslegung bedeutet die Vorschrift, dass der SSV für nicht eichpflichtige Messungen unbedingt andere Messgeräte verwenden muss. Das ist sicherlich so nicht gemeint. Selbstverständlich bleibt es dem SSV unbenommen, auf für den Messzweck geeignete geeichten Messgeräte zurückzugreifen, wenn er solche besitzt.	Es reicht aus, das Wort „andere“ zu streichen.
16	Art. 1 / § 87 Abs. 2		redakt.	Es fehlt das Satzende, das vermutlich lauten soll: … bereitgehalten wird.	Prüfen.

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art./§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
17	Art. 1 / §§ 90 u. 91	Prospektive und retrospektive Ermittlung der Exposition von Einzelpersonen der Bevölkerung	rechtl. / inhaltl.	**Die aus §§ 90 u. 91 resultierenden erheblichen Probleme sind in einem separaten Vermerk (abgestimmt mit BW, HE, NI und SH) ausführlich dargestellt. → Anlage 1** Unter den folgenden Zeilen zu §§ 90 u. 91 findet sich jeweils eine Kurzfassung der Kritik und gewünschten Änderung; diese sind nicht vollständig abgestimmt.	
18	Art. 1 / §§ 90 u. 91	Begriff der repräsentativen Person	rechtl. / inhaltl.	Es fehlt sowohl im StrlSchG als auch im VO-Entwurf eine Definition des Begriffs „repräsentative Person". Die Definition aus der Richtlinie 2013/59/Euratom sollte übernommen werden.	<u>Im § 1 ist einzufügen:</u> (XX) Repräsentative Person: Einzelperson, die eine Dosis erhält, die für eine höher exponierte Person einer Bevölkerungsgruppe repräsentativ ist, mit Ausnahme von Personen mit extremen oder außergewöhnlichen Lebensgewohnheiten
19	Art. 1 / § 90	Ermittlung der für Einzelpersonen der Bevölkerung zu erwartenden Exposition	rechtl. / inhaltl.	Ohne eine allgemeine Verwaltungsvorschrift ist die Vorschrift weder für Antragsteller noch für Behörden umsetzbar.	Siehe unter Art. 1 / § 90 i.V.m. § 177
20	Art. 1 / § 90 i.V.m. § 177	Übergangsvorschrift	rechtl. / inhaltl.	Erforderlich ist eine Übergangsfrist zur Anwendung des § 90, die an den Erlasstermin der VwV gekoppelt ist. Bis dahin soll die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zu § 47 StrlSchV (alt) weiterhin angewandt werden.	Änderung des § 177 Abs. 1 Bis zum Inkrafttreten der in § 90 Absatz 2 genannten Allgemeinen Ver-

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art./§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
				Für die Genehmigungs- und Anzeigeverfahren werden aus praktischen Gründen unterschiedliche Übergangsfristen vorgeschlagen (ab Erlass VwV bzw. 6 Monate nach Erlass VwV). Die Umsetzung der VwV bedarf einer gewissen Einarbeitungszeit, die in der Anfangsphase zu Lasten der Bearbeitungszeiten für die Genehmigungsverfahren geht. Während es für die Genehmigungsverfahren keine Fristen gibt und Verzögerungen (bis auf ggf. verärgerte Antragsteller) folgenlos bleiben, müssen Anzeigen innerhalb von vier Wochen bearbeitet sein, da ansonsten die Erlaubnisfiktion eintritt. Mit den differenzierten Fristen haben die Behörden die Möglichkeit, die Umsetzung der VwV in Genehmigungsverfahren „einzuüben“.	waltungsvorschriften gilt die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zu § 47 der bisherigen Strahlenschutzverordnung und ihr Anwendungsbereich fort. Abs. 2 Für die Ermittlung der für Einzelpersonen der Bevölkerung zu erwartenden Exposition ist § 90 Absatz 1 und 3 anzuwenden auf 1. Genehmigungsverfahren, für die ein Genehmigungsantrag nach Erlass der in § 90 Absatz 2 genannten allgemeinen Verwaltungsvorschriften gestellt worden ist, und 2. Anzeigeverfahren, für die eine Anzeige nach Ablauf von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten der in § 90 Absatz 2 genannten allgemeinen Verwaltungsvorschriften erstattet worden ist.“
21	Art. 1 / § 91	Ermittlung der von Einzelpersonen der Bevölkerung Exposition	rechtl. / inhaltl.	Es ist nicht zweckmäßig, eine derartige flächendeckende und komplexe Erfassung durch die Länderbehörden durchführen zu lassen. Erhebliche Fehlerquoten sind vorprogrammiert, und die Einheitlichkeit der Erfassung ist trotz einer VwV keinesfalls gewährleistet. Deshalb	Die Worte „die zuständige Behörde“ sind jeweils zu ersetzen durch: „das Bundesamt für Strahlenschutz“

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art./§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
				soll die Aufgabe auf Basis der Ermächtigung nach § 185 Abs. 2 Nr. 1 StrlSchG dem Bundesamt für Strahlenschutz übertragen werden.	
22	Art. 1 / § 91 i.V.m. § NN	Übergangsvorschrift	rechtl. / inhaltl.	a) Auch das BfS kann Vollzugsaufgaben nach § 91 erst nach Vorliegen einer VwV wahrnehmen. b) Bis zur Verfügbarkeit einer VwV sollte die Verpflichtung zur Anwendung der Vorschrift auf Tätigkeiten nach Absatz 1 Nr. 1 im Kontext kerntechnischer Anlagen beschränkt werden, da für diesen Bereich Know-how bei Betreibern und Sachverständigen aufgrund der bisherigen Anwendung des § 47 StrlSchV(alt) unterstellt werden kann.	Einfügen einer Übergangsvorschrift nach § 177 (Zuständigkeit des BfS vorausgesetzt, sonst Fristen zu kurz!): Absatz 1: Die Vorschriften des § 91 sind <bei Bedarf einfügen: nach Ablauf von sechs Monaten> nach Erlass einer Allgemeinen Verwaltungsvorschrift nach § 91 Abs. 1 Satz 3 anzuwenden. Absatz 1 (Alternative mit verlängerter Frist): Die Vorschriften des § 91 sind <u>nach Ablauf von sechs Monaten</u> nach Erlass einer Allgemeinen Verwaltungsvorschrift nach § 91 Abs. 1 Satz 3 anzuwenden. Absatz 2: Bis zum Inkrafttreten der in § 91 Absatz 1 Satz 3 genannten Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Ermittlung der von Einzelpersonen der Bevölkerung erhaltenen Expositionen

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art./§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
					sind die Vorschriften des § 91 nur auf Tätigkeiten nach§ 91 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 anzuwenden.
23	Art. 1 / § 93 Abs. 1 Satz 3 § 94 Abs. 1 Satz 1	§ 93: „Anlagen zur Spaltung von Kernbrennstoffen zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität“ § 94: „Kernkraftwerk, das der Erzeugung von Elektrizität dient“	redakt.	Es ist nicht nachvollziehbar, warum hier verschiedene Begriffe verwendet werden. Der Begriff aus § 93 entspricht dem Terminus im AtG.	Angleichung der Begriffe und Verwendung des Begriffs nach § 93 entsprechend AtG
24	Art. 1 / § 110 Abs. 5	…, dass ein Leitfaden für die Exposition von Betreuungs- und Begleitpersonen festgelegt wird.	redakt.	hmm…	Vorschlag: …, dass ein Leitfaden für den Strahlenschutz von Betreuungs- und Begleitpersonen erstellt wird.
25	Art. 1 / § 110 Abs. 8	…Dosis von nicht mehr als 1 Millisievert ♦ auftreten kann.	redakt.	Es fehlt „im Kalenderjahr“.	Korrektur
26	Art. 1 / 129	(1) Der zur medizinischen Forschung Berechtigte hat der für ihn zuständigen Auf-sichtsbehörde ♦ spätestens drei Monate nach Beendigung des Forschungsvorhabens einen Abschlussbericht vorzulegen, … (2) Im Fall einer Multi-Center-Studie 1. haben … 2. muss … 3. hat der zur medizinischen Forschung Berechtigte den Abschlussbericht mit der Vor-lage an die für ihn zuständige Aufsichtsbehörde ♦ auch den je-		Auch das BfS sollte den Abschlussbericht erhalten, da dort die fachliche Expertise im vollen Umfang und die intime Kenntnis der jeweiligen Projekte vorliegen. Die Aufsichtsbehörden vor Ort und das BfS sollen sich bei Auffälligkeiten gegenseitig darüber unterrichten.	An den mit ♦ markierten Stellen ist im Abs. 1 „und dem Bundesamt für Strahlenschutz“ und im Absatz 2 „und das Bundesamt für Strahlenschutz“ einzufügen. (3) Die jeweils zuständigen Aufsichtsbehörden und das Bundesamt für Strahlenschutz unterrichten sich gegenseitig, sofern sich aus dem Abschlussbericht eine erhebliche Abweichung von der Genehmigung oder Anzeige ergibt.

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art./§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
		weiligen Strahlenschutzver-antwortlichen zur Verfügung zu stellen und 4. haben die jeweiligen Strahlenschutzverantwortlichen, …, den Abschlussbericht …, sowie unter Kennzeichnung der ihre Einrichtung betreffenden Angaben an die für sie jeweils zuständige Aufsichtsbehörde zu übermitteln. (3) Die jeweils zuständigen Aufsichtsbehörden unterrichten die Genehmigungs- oder Anzeigebehörde, sofern sich aus dem Abschlussbericht eine erhebliche Abweichung von der Genehmigung oder Anzeige ergibt.			
27	Art. 1 / § 132 Abs. 2	Aufsicht bei der technischen Durchführung	rechtl. / inhaltl.	Das Konzept von SH wird vollständig befürwortet. Es entspricht der Realität in Einrichtungen und ergibt sich aus einer realistischen Einschätzung der Kompetenzen von Ärzten hinsichtlich der technischen Durchführung, dass es zum Schutz der Patienten besser ist, fachkundigen MTRAs (in Funktion einer leitenden MTRA mit entsprechenden Weisungsbefugnissen) die durchführungsnahe Aufsicht zu übertragen als den Ärzten. Diese Befugnisse müssen in der Verord-	<u>Modifizierter Textvorschlag für die Aufsicht durch eine MTRA</u> Absatz 3 Die zuständige Behörde kann gestatten, dass der Strahlenschutzverantwortliche die Aufsicht über die technische Durchführung einer Person mit einer Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 Nr. 2 des MTA-Gesetzes …… überträgt, sofern diese Person über eine mindestens fünfjährige Erfahrung in der zu beaufsichtigenden Tätigkeit verfügt.

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art./§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
				nung eröffnet werden; in einer Richtlinie führte eine derartige Vorschrift zwangsläufig zur Kollision mit dem Verordnungstext (man erinnere sich an das Urteil zu MfA am Beschleuniger). Zur Absicherung der Qualität wird vorgeschlagen, die MTRA-Aufsicht von einer ausdrücklichen Gestattung durch die Behörde abhängig zu machen und eine qualifizierte Berufserfahrung als Voraussetzung für die Gestattung zu verlangen. Ein leichtfertiges Abschieben der Aufsicht seitens des Arztes lässt sich so unterbinden. Ob die Aufsichtsintensität in dieser Verordnung (bevorzugt) oder in einer Richtlinie geregelt wird, mag BMU unter rechtsförmlichen Aspekten entscheiden.	
28	Art. 1 / § 137 (+ Anlage 17)	Aufsichtsprogramm	rechtl. / inhaltl.	Nach den langen Diskussionen und der intensiven Arbeit der AG Aufsichtsprogramm wirkt das Ergebnis an dieser Stelle enttäuschend dürftig. Allerdings ist der Rahmen ziemlich klar abgesteckt. Für die weitere Detaillierung zur Unterstützung des Vollzugs wäre eine Verwaltungsvorschrift hilfreich. In der VwV könnten die Ergebnisse der AG ihren Niederschlag finden.	<u>Analog zu anderen Regelungen in dieser Verordnung ergänzen:</u> Die Bundesregierung erlässt mit Zustimmung des Bundesrates eine Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausgestaltung des Aufsichtsprogramms.

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art./§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
29	Art. 1 / § 137 Abs. 2 Satz 4	Abweichend von Satz 3 kann in dem Aufsichtsprogramm für Tätigkeiten mit niedrigem Risiko von der Durchführung regelmäßiger Vor-Ort-Prüfungen abgesehen und eine andere Vorgehensweise zur Auswahl der Zeitpunkte für Vor-Ort-Prüfungen festgelegt werden.	inhaltl.	Zur besseren und deutlicheren Abgrenzung von Tätigkeiten mit derart niedrigem Risiko, dass eine Abweichung von der Obergrenze der Regelabstände (6 Jahre) gerechtfertigt ist, sollten diese Tätigkeiten als „Tätigkeiten mit besonders niedrigem Risiko“ bezeichnet werden. Es besteht ansonsten das Risiko, dass aus haushaltstechnischen und personalwirtschaftlichen Gründen viel zu viele Tätigkeiten als solche mit niedrigem Risiko eingestuft werden.	Geänderte Formulierung des Satzes 4: Abweichend von Satz 3 kann in dem Aufsichtsprogramm für Tätigkeiten mit besonders niedrigem Risiko von der Durchführung regelmäßiger Vor-Ort-Prüfungen abgesehen und eine andere Vorgehensweise zur Auswahl der Zeitpunkte für Vor-Ort-Prüfungen festgelegt werden.
30	Art. 1 / § 138 Abs. 1 Satz 2	2. die Übernahme ♦ Ergebnisse der der Messung der Personendosis	redakt.		Korrektur: 2. die Übernahme der Ergebnisse der Messung der Personendosis
31	Art. 1 / § 138 Abs. 3	… dass die Ergebnisse der Ermittlung der Körperdosis ♦ § 170 Absatz 4 des Strahlenschutzgesetzes übermittelt werden.	redakt.		Korrektur: … dass die Ergebnisse der Ermittlung der Körperdosis entsprechend § 170 Absatz 4 des Strahlenschutzgesetzes übermittelt werden.
32	Art. 1 / § 148 Abs. 4 Art. 1 / § 150 Abs. 3	… wird vermutet, dass die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt sind. Es wird vermutet dass, …	redakt. oder inhaltl.	Ist wirklich nur *vermuten* gemeint? Oder kann die Behörde davon ausgehen, dass …?	Prüfen und ggf. ändern: … kann die Behörde davon ausgehen, dass
33	Art 1 / § 153 Abs. 3 Art. 1 / § 154	Hinzuziehen von Personen mit Fachkunde oder Kenntnissen zur Beratung	rechtl. / inhaltl.	Die Kritik und der Änderungsvorschlag von BW werden vollumfänglich übernommen. Hier gilt die gleiche Logik wie in einer kleinen Radiologenpraxis, wo	Wie BW

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art./§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
	Abs. 3			der SSV selber die Fachkunde besitzt und nicht noch einen SSB mit Fachkunde benötigt.	
34	Art. 1 / § 156 Abs. 1 Satz 1	(1) Wer 1. einen radioaktiven Stoff nach § 3 des Strahlenschutzgesetzes findet oder 2. ohne seinen Willen die tatsächliche Gewalt über einen radioaktiven Stoff nach § 3 des Strahlenschutzgesetzes erlangt oder 3. die tatsächliche Gewalt über einen radioaktiven Stoff nach § 3 des Strahlenschutzgesetzes erlangt hat, ohne zu wissen, dass dieser Stoff radioaktiv ist, hat dies der atom- oder strahlenschutzrechtlichen Aufsichtsbehörde oder der für die öffentliche Sicherheit zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen, sobald er von der Radioaktivität dieses Stoffs Kenntnis erlangt.	rechtl. / inhaltl.	Der Verdachts- oder Vermutungsfall wird nicht berücksichtigt, obwohl gerade in diesen Fällen das Expositionsrisiko für Mitarbeiter und Umwelt besonders hoch sein kann. Bei den klassischen Funden an Schrottplätzen, Metallverwertungs- und Abfallanlagen u.ä. ist der Verdacht/die Vermutung, dass es sich um einen radioaktiven Stoff nach S 3 des StrlSchG handelt, die Regel. Diese Einrichtungen verfügen weder über eine messtechnische Ausrüstung noch über fachkundiges Personal, das z.B. die notwendigen Aktivitätsermittlungen durchführen könnte. Mangels SSV-Eigenschaft ist dies auch nicht erforderlich. Zum Strahlenschutz für Mitarbeiter und Bevölkerung (Nachbarschaft) ist eine zügige Aufklärung von höchster Bedeutung. Daher kann auf eine Meldepflicht auch im Verdachtsfall nicht verzichtet werden. Selbst wenn der Finder einen fachlich geeigneten Dienstleister zur Abklärung beauftragt, sind die Behörden einschließlich BMU sehr daran interessiert,	Nach Satz 1 einen neuen Satz 2 einfügen: Eine Mitteilung nach Satz 1 ist auch dann erforderlich, wenn zu vermuten ist, dass es sich bei dem nach Satz 1 gefundenen oder erlangten Stoff um einen radioaktiven Stoff nach § 3 StrlSchG handelt.

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art./§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
				einen Überblick zu erhalten über die zahlreichen Funde, auch wenn es sich dabei nicht um de lege radioaktive Stoffe handelt. Im Übrigen ist der Verzicht auf eine „Vermutungsregelung“ inkonsequent, da gemäß § 145 schon die Vermutung über eine eingeschmolzene herrenlose Quelle die Mitteilungspflicht auslöst.	
35	Art. 1 / § 164 Abs. 1 u. 2	Bestimmung von Sachverständigen	rechtl. / inhaltl.	Die rechtlichen Bedenken gegen ein Ermessen bei der Bestimmung werden nicht geteilt. Unsere erheblichen fachlichen Bedenken gegen den Regelungsentwurf werden in einem Vermerk (Anlage 2) dargestellt. Die Regelungen nach §§ 165 – 170 werden ausdrücklich befürwortet.	Die daraus resultierenden Änderungen im § 164 und weitere Folgeänderungen sind im Vermerk/Anlage 2 dargestellt
36	Art. 1 / § 172	Übergangsregelung Freigabe	rechtl. / inhaltl.	Die übergangslose Verpflichtung zur Anwendung der Werte nach Anlage 4 für bestehende Freigaben ist kaum umsetzbar und würde ggf. etablierte und terminlich durchstrukturierte Freigabeprozesse vorerst blockieren.	Siehe BW, NI, SH Weitere Anregung: Mit Rücksicht auf die bei den Betreibern üblicherweise verwendeten Bilanzierungs- und Dokumentationsprogramme (Datenbank, Excel etc.) sollte für die Übergangsfristen im Sinne von „einzuhalten ab“ ein „kalendarisch glatter“ Termin wie 1. Januar (oder 1. Juli) gewählt werden.

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art./§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
					Andere „krumme“ Termine verkomplizieren die Umsetzung unnötig.
37	Art. 1 / Anlage 3 Teil B	Genehmigungsfreie Tätigkeiten	rechtl. / inhaltl.	Ceterum censeo: Es fehlt weiterhin an einer radiologisch angemessenen Regelung für den administrativen Umgang mit abgereichertem Uran (bzw. Uranverbindungen), das nicht wegen seiner Radioaktivität genutzt wird. Vor allem vor dem Hintergrund der Nicht-Regelungen für Natururan (bzw. dessen chemische Verbindungen), sofern es nicht wegen seiner Radioaktivität genutzt wird, ist <u>kein radiologisch-physikalischer Grund</u> erkennbar, warum abgereichertes Uran, das nicht wegen seiner Radioaktivität genutzt wird, dem vollumfänglichen Strahlenschutzregime unterworfen werden soll (Genehmigungspflicht, aufwendige Strahlenschutzorganisation und diverse Schutzpflichten). Dies gilt insbesondere für Kleinmengen in klassischen Forschungsbereichen (z.B. Elektronenmikroskopie, Fällungshilfsmittel für Proteine). Daher ist die Einführung einer Kleinmengenregelung angemessen. Als Mengenschwelle wird der Wert 50 g Uran vorgeschlagen. Nach unseren Recherchen wird Uranylacetat üblicherweise in	<u>Anlage 3 Teil B wird um Nr. 9 ergänzt:</u> 9. der Umgang mit abgereichertem Uran und dessen chemischen Verbindungen bis zu einer Menge von 50 g, sofern sie nicht aufgrund ihrer Radioaktivität genutzt werden. <u>Es wird ferner vorgeschlagen, in die Begründung einen Hinweis auf die Verordnung (Euratom) Nr. 302/2005 aufzunehmen (vielleicht nicht ganz rechtsförmlich, aber sehr hilfreich für Anwender und Behörden) - Textvorschlag:</u> Zu Nr. 9 Ungeachtet dessen, dass der Umgang mit abgereichertem Uran in einer Menge von bis zu 50 g keiner Genehmigung bedarf, ergeben sich Pflichten aus der „Verordnung (Euratom) Nr. 302/2005 der Kommission vom 8. Februar 2005 über die Anwendung

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art./§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
				Gebindegrößen von 25 g vertrieben. Die Schwelle von 50 g erlaubt eine vernünftige, aber nicht überdimensionierte Vorratshaltung im Labor. Eine Ausnahme von der strahlenschutzrechtlichen Genehmigungspflicht würde auch nicht grundsätzlich mit der Verordnung (Euratom) Nr. 302/2005 der Kommission vom 8. Februar 2005 über die Anwendung der Euratom-Sicherungsmaßnahmen kollidieren. Nach Art. 19 Abs. 2b ist eine Befreiung für „abgereichertes Uran, Natururan oder Thorium, die ausschließlich für nichtnukleare Tätigkeiten verwendet werden“ möglich.	der Euratom-Sicherungs-maßnahmen“. Art. 19 Abs. 2b eröffnet die Möglichkeit zur Befreiung von den Vorschriften über Form und Häufigkeit der Berichterstattung.
38	Art. 1 / Anlage 15	Personenverwechslung / Verwechslung von Körperteilen	rechtl. / inhaltl.	Die Kritik und die Forderung aus SH wird geteilt. <u>Jede</u> Verwechslung von Personen und Körperteilen ist ein Vorkommnis und muss mitgeteilt werden. Solche Vorkommnisse offenbaren Systemfehler, die untersucht werden müssen (z.B. übermäßige Arbeitsbelastung des Personals, Ergonomie etc.). Wenn die Dosis gering ist, haben der Patient und der Arzt einfach nur Glück gehabt.	Siehe SH

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art./§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
39	Art. 1 / Anlage 16 Nr. 7	Abweichungen von Genehmigung/Anzeige		Wir sehen das wie SH: Eine Abweichung vom in der Genehmigung oder Anzeige festgelegten Betrieb ist kein Vorkommnis im Sinne der Regelungen im Kontext § 98. Ein Vorkommnis i.S.d. § 98 ist das objektiv unerwünschte Ergebnis einer Fehlhandlung oder eines Unterlassens einer notwendigen Handlung oder eines technischen Versagens. Ein Verstoß gegen die Genehmigung/Anzeige kann hierbei eine Ursache des Vorkommnisses sein, muss es aber nicht.	Streichen von Nr. 7